

Glasversicherung

Produktinformationsblatt zur Glasversicherung AGIB 2008
Horster Brandgilde Versicherungsverein a.G.

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über unsere Hausratversicherung. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, Klauseln, Vereinbarungen und Satzung). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welchen Versicherungsschutz handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung für Gebäude- und Mobiliar-Verglasungen. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Glasflächen.

Was ist versichert?



Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten:

- ✓ fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- ✓ Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- ✓ Platten aus Glaskeramik;
- ✓ Glasbausteine und Profilbaugläser;
- ✓ Lichtkuppen aus Glas oder Kunststoff.

Sofern vereinbart, sind ebenfalls versichert:

- ✓ Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- ✓ Kochfelder aus Glaskeramik (z. B. Ceran);
- ✓ Wintergärten;
- ✓ Aquarien und Terrarien.

Welche Kosten sind versichert?

- Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
- ✓ das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen oder Notverglasungen);
 - ✓ das Abfahren und Vernichten von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz. (Entsorgungskosten)

Was ist nicht versichert?



Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ Vasen, optische Gläser und Trinkgläser;
- ✗ Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Geräte sind (z. B. TV-Bildschirme, PC- oder Handydisplays);
- ✗ Gewächshäuser und Photovoltaikanlagen;
- ✗ bereits bei Antragstellung beschädigte Sachen;
- ✗ künstlerisch bearbeitete Gläser.

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?



- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Beschädigungen durch:
 - ! Krieg;
 - ! Innere Unruhen;
 - ! Kernenergie;
 - ! Schrammen und Muschelausbrüche;
 - ! Undichtwerden bei Mehrfachverglasungen;
 - ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Stand: 23.02.2018

Wo habe ich Versicherungsschutz?



- ✓ Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
- ✓ Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsortes versichert.

Welche Pflichten habe ich?



- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Die Versicherungsbeiträge sind rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.
- Zeigen Sie uns einen Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind verpflichtet so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und Regulierung zu unterstützen.

Wann und wie muss ich bezahlen?



Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist auf den Beitragsrechnungen genannt. Je nach Vereinbarung kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz



Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag. (Nur möglich zum 31.12.)

Wie kann ich den Vertrag beenden?



Sie oder wir können den Vertrag zum 31.12. jedes Verlängerungsjahres kündigen. (Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem 31.12. schriftlich eingegangen sein) Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.